

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Anknüpfung an Tatbestände des Gemeinschaftsrechts;
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. März 2005, B 249/05;
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. März 2005, B 249/05, eine Beschwerde nach Art. 144 B-VG abgewiesen: Der Beschwerdeführer sei nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt worden.
2. Über den Beschwerdeführer war gem. § 23 Abs. 2 Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593/1995, idF BGBl. I Nr. 106/2001, eine Geldstrafe verhängt worden. Der Beschwerdeführer erachtete sich durch diesen Bescheid wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt.

§ 23. Abs. 2 Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593/1995, idF
BGBl. I Nr. 106/2001, lautete:

„Wer als Lenker § 6 Abs. 1, 3 oder 4 oder § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt oder unmittelbar anwendbare Vorschriften der Europäischen Union über den Güterverkehr auf der Straße verletzt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.“

Der Beschwerdeführer brachte vor, es handle sich bei der Verweisung auf „unmittelbar anwendbare Vorschriften der Europäischen Union über den Güterverkehr auf der Straße“ um eine unzulässige Pauschalverweisung, die unbestimmt sei, weil nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, welche gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen durch diese Verweisung erfasst sein sollten.

Der Verfassungsgerichtshof erachtete die Beschwerde nicht als gerechtfertigt. In seiner Begründung führte er aus, dass im konkreten Fall die von ihm entwickelten Grundsätze zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von (dynamischen bzw. statischen) Verweisungen nicht zur Anwendung gelangen könnten. Es handle sich um keine Verweisung, sondern vielmehr um eine Anknüpfung des österreichischen Gesetzgebers an Tatbestände des Gemeinschaftsrechts zur Erfüllung seiner gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung, Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht mit gleichartigen Sanktionen wie vergleichbare Verstöße gegen nationales Recht zu ahnden (siehe demgegenüber das E des VfGH vom 3. Okt. 2003, G 49, 50/03 u.a., sowie das dazu ergangene Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 26. April 2004, GZ BKA-600.938/0001-V/A/5/2004).

Bei der Bestimmung des § 23 Abs. 2 handle es sich um eine zulässige und hinreichend bestimmte Blankettstrafnorm. Bei den angesprochenen unmittelbaren Vorschriften handle es sich um Primärrecht oder um Verordnungsbestimmungen, die in Österreich bereits kraft Art. 249 EG unmittelbar gelten, und nicht etwa um Richtlinien, deren unmittelbare Anwendbarkeit im Einzelfall zweifelhaft sein kann. Die Strafbestimmungen seien an die Lenker von Lastkraftwagen adressiert, die ohnehin verpflichtet seien, sich über die für ihre Berufsausübung geltenden innerstaatlichen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften Kenntnis zu verschaffen. Die Strafsanktion knüpft lediglich an Verstöße gegen Vorschriften an, die unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet des Güterverkehrs darstellen und an den Lenker adressiert seien. Welche Vorschriften dazu zu zählen sind, ergebe sich auch aus einer umfangreichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und aus beispielhaften Aufzählungen in den Gesetzesmaterialien.

Bei dieser Sachlage kann es möglich und auch wünschenswert sein, die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Ge- und Verbote exakter zu bezeichnen, im Hinblick auf Art. 18 B-VG verfassungsrechtlich geboten sei dies jedoch nicht.

3. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist darauf hin, dass diese Aussagen Geltung für andere gesetzliche Regelungen beanspruchen können, mit denen Strafbestimmungen wegen Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht geschaffen werden.

30. Juni 2005
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER